

Abschrift des
„Merkblatt für Ferienfreizeiten 2007“

Erläuterungen zum Förderungsprogramm sind im Landesförderplan Position 2.3.2.2 (Jugendverbände) aufgeführt

**Feststellung zu der Zuschussberechtigung
(Einkommensprüfung)**

Das Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen und abzgl. der angemessenen Kosten für Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser); bei Eigenheimen die tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens) die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten.

Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Eine Einkommensprüfung entfällt, wenn es sich bei den Teilnehmern um Kinder und Jugendliche handelt, deren Eltern Grundsicherung nach dem SGBII (Arbeitslosengeld II) oder dem SGBXII (Hilfe zum Lebensunterhalt) empfangen, bzw. es sich um Pflegeeltern von Kindern, denen Hilfe zur Erziehung gewährt wird, handelt.

Errechnung der Bemessungsgrenzen

(Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt)

- Elternpaare und Alleinerziehende € 931,50
- Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt
 - Bis Vollendung 14. Lebensjahr € 310,50
 - Nach Vollendung 14. Lebensjahr € 414,00
 - Ab dem vollendeten des 18. Lebensjahr € 465,75
- Alleinstehende junge Menschen € 552,00
(wenn sie sich noch in der Schulausbildung (Allgemeinbildende Schulen) befinden oder deren Mindesteinkommen im Sinne des Betrages dieser Bemessungsgrenze nicht überschritten wird)

Bitte wenden!

Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das gesamte Einkommen in der Familie. Das Einkommen der Stiefväter oder -mütter wird angerechnet. Das Einkommen der im Haushalt lebenden Geschwister ist mit anzurechnen.

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes
- Nettoeinkommen des Ehepartners/Lebensgefährten
- Kindergeld
- Erziehungshilfen
- Beihilfen (BAFöG, BAB)
- Wohngeld
- Pflegegeld
- Arbeitslosengeld I
- Unterhaltsleistungen geschiedener Ehepartner
- Renten und Rentenzuschüsse
- 13./14. Monatsgehalt

Vorzulegende Unterlagen

- Letzte monatliche Gehalts-/Lohnabrechnung bzw. Jahresabrechnung
- Gültiger Mietnachweis/Gültiger Wohngeldbescheid
- Gültiger Rentenbescheid/Gültiger Pflegegeldbescheid
- Gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I oder II
- Gültiger Nachweis über Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gültiger Nachweis über Unterhaltsleistungen (amtlich)
- Ggf. muss bei Unklarheiten bei Alleinerziehenden vorgelegt werden:
 - Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss
 - Bei getrennt lebenden: schriftl. Erklärung, Beschluss Familiengericht

Angaben über die Förderungsberechtigung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden nach Prüfung der Zuschussberechtigung festgehalten. Die autorisierte Person bestätigt durch Ihre Unterschrift und den Verbands-/Trägerstempel die Richtigkeit der Angaben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsmittel durch Hinzuziehung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

Eigenbeitrag

Der Eigenbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt:

- Bei Dauer von mind. 9 Tagen bis 12 Tagen € 25,00
- Bei Dauer von 13 Tagen bis 14 Tagen € 40,00
- Bei Dauer von 15 Tagen bis 21 Tagen € 57,50

Der Teilnehmerbeitrag für Kinder und Jugendliche. Die Hilfe zur Erziehung erhalten (z. B. Wohngruppenkinder) beträgt pro Tag und Teilnehmer € 10,20, wobei es sich bei der Fahrt nicht um eine Reise mit dem Träger der Hilfe zur Erziehung handeln darf.